



Abteilung 10

Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Referat Landesforstdirektion

Bearb.: Dipl.-Ing. Christof Ladner
Tel.: +43 (316) 877-4543
Fax: +43 (316) 877-6900
E-Mail: landesforstdirektion@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT10-313588/2022-3 Bezug: ABT13-207789/2020-174 Graz, am 08.07.2022

Ggst.: Saubermacher Dienstleistungs-AG, BHGU, IPPC-Rodung Mineralikhallen, A13, forstfachliches Gutachten

GUTACHTEN

Unter Bezugnahme auf das Ersuchen um forstfachliche Gutachtenserstellung durch die Abteilung 13, Referat Abfallrecht mit der Geschäftszahl ABT13-207789/2020-174 wird forstfachlich, nach Erhebung an Ort und Stelle im Rahmen der örtlichen Erhebung am 02.12.2020 nachstehend Befund und Gutachten erstattet:

Auftrag:

Erstellung eines forstfachlichen Gutachtens zum Tatbestand der Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solcher der Waldkultur (*Rodung*) bzgl. der Änderungen, Fertigstellung sowie Neuherstellung der Firma Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft (*Firmenbuch-Nr.: 46653h*) – Standort *Unterpremstätten* – konkret Änderungen Tanklager, Herstellung mikrobiologische Abfallbehandlung samt Nebenanlagen (Mineralikhalle), Änderung Batterielager und Betriebsmittellager, Änderung infrastrukturelle Einrichtungen, Austausch Heizungsanlage, Verlegung Altstoffsammelzentrum, Änderung Trockenbatteriebehandlung und Datenvernichtungsanlage.

Forstfachlicher Befund:

Rodungswerberin ist die Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft, Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz (*Firmenbuch-Nr.: 46653h*). Rodungsfläche ist der als „Rodungsfläche 5“ bezeichnete, rot eingefärbte Bereich, gem. Einreichplan „23145-24A-A-Rodungsplan Mineralikhalle“ vom 06.12.2019. Dieses ggst. Vorhaben liegt auf rd. 348-353 m Seehöhe auf dem Gst.Nr. 486/59, Katastral-

gemeinde (KG) 63288 Unterpremstätten der Ortsgemeinde (OG) 60670 Premstätten (*vormalig OG 60652 Unterpremstätten*).

Konkreter dauernder Rodungszweck ist die Errichtung von Mineralikhallen samt aller Anlagen und Einrichtungen im Rodungsausmaß von 0,7741 ha (= 7.741 m²) auf dem Gst.Nr. 486/59, KG 63288 Unterpremstätten:

KG	Gst.Nr.	Gesamtfläche laut Grundbuch [m ²]	Rodungsfläche		Waldeigentümer laut Grundbuch
			dauernd [m ²]	befristet [m ²]	
63288 Unterpremstätten	486/59	24.144	7.741	---	Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft (Firmenbuch-Nr. 46653h), Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz
			7.741	---	

Diese Fläche ist nahezu eben und liegt über einem sehr tiefgründigen, wechselfeuchten Pseudogley aus lehmigem Schluff / schluffigem Lehm, welcher auf Terrassen mit Lehmdecken des Präwürm fußt.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich konkret in der Klimaregion „Grazer Feld mit unterem Kainachtal“ auf einer Terrassenlage, konkret unmittelbar westlich der A2 – Südautohahn, bei Kilometer 190.

Es bestehen an den betroffenen Grundstücken keine Einforstungsrechte.

Eine Befristung des ggst. Rodungsansuchens ist aus forstfachlicher Sicht – aufgrund der offensichtlich dauerhaften anderweitigen Nutzung der Rodungsflächen wie auch der Tatsache, dass im AWG-Verfahren keine Befristung festgelegt wurde – nicht zielführend. Die Rodungsbewilligung ist somit aus forstfachlicher Sicht dauernd zu erteilen.

Die Konsenswerberin begründet das öffentliche Interesse am Vorhaben folgendermaßen:

Die Erweiterung des bestehenden Betriebsanlagenstandortes dient unter anderem auch zur Erfüllung der Verpflichtung der getrennten Lagerung und Behandlung von unterschiedlichen Abfallströmen, im ggst. Fall von mineralischen Abfällen zur biologischen Behandlung. Die von der Fa. Saubermacher Dienstleistungs-AG auf dem gegenständlichen Betriebsanlagenstandort betriebenen Anlagen dienen der Sammlung und Behandlung von Abfällen vor deren Verwertung oder Beseitigung. Im Sinne der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes sind diese Anlagen daher von öffentlichem Interesse, insbesondere, wenn sich der vorgesehene Betriebsanlagenstandort zwar in der Nähe von Ballungsräumen, jedoch nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsräume befindet, wobei auch eine entsprechende nachhaltige Entwicklung des Standortes möglich ist.

Der Standort des gegenständlichen Vorhabens befindet sich in keinem räumlich abgegrenzten Schutzgebiet im Bereich des Naturschutzes noch des Wasserrechtes, welches durch Bescheid oder Verordnung ausgewiesen wäre, ausgenommen die im Betriebsgelände befindliche Trink- und Nutzwasser-Brunnenanlage mit der Wasserbuch-Nr. 6/3871 (GZ: BHGU-3.0-58/2002 vom 27.08.2002 bzw. vom 19.08.2003) am Gst.Nr. 486/105, KG 63288 Unterpremstätten.

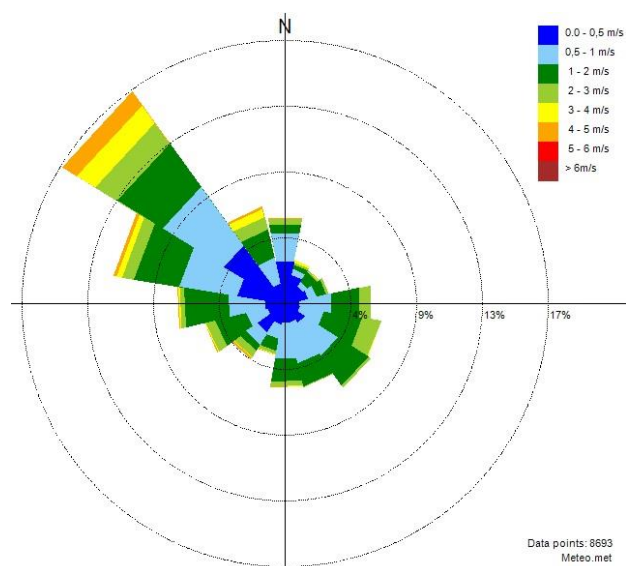
Die Rodungsfläche befindet sich auch nicht im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Zu allfälligen Beeinträchtigungen des Waldes durch Luftschadstoffe ist auszuführen, dass sich im relevanten Nahbereich um die Rodungsfläche (*Umkreis von rd. 1 km*) sowie darüber hinaus keine auf die ggst. Fläche wirkenden Emissionsquellen finden, weswegen die im Umkreis des Standortes vorhandenen Probestellen des Bioindikatornetzes (*BIN - Monitoringprogramm zur Feststellung von Immissionswirkungen durch Analysen von Blatt- und Nadelgehalte ausgewählter Probestämme*), mit der BP-Netz-Nr. 051 (*Netz Graz*) und der LP-Netz-Nr. 237 auch keine Grenzwert-Überschreitungen von Luftschadstoffen ausweisen. Weiters sind Fernemissionen durch Kraftwerke weder bekannt noch durch Nekrosen, Kronenverlichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen des forstlichen Bewuchses erkennbar und alle heutigen Kraftwerke im Umfeld (*auch in Slowenien*) sind durch Filteranlagen emissionstechnisch bzgl. Luftschadstoffen wie Flugasche, Stick- und Schwefeloxide unproblematisch geworden, dh diese Kraftwerke emittieren im Wesentlichen nur noch Kohlendioxid und Wasserdampf.

Die Windbelastung am ggst. Standort ergibt sich aus der Durchlüftungssituation der betroffenen Klimaregion A.12 – „Grazer Feld mit unterem Kainachtal“, welche aufgrund der abgeschirmten Lage südlich des Alpenhauptkammes eine generelle Windarmut bewirkt. Die Kalmenhäufigkeit kann dabei in einigen Abschnitten 60-70 % erreichen bzw. überschreiten (*Kalmen = Gebiete mit schwachem oder gänzlich fehlendem Wind*). Aufgrund dieser ungünstigen Durchlüftungsbedingungen betragen die mittleren Windgeschwindigkeiten unter und bis zu 1 m/s.

Nachstehend werden die lokalen Windverhältnisse dargestellt. Konkret resultieren die Windverhältnisse der Rodungsfläche 20 m über Grund aus der primären Hauptwindrichtung des Bereiches Nordwest/Westnordwest mit Windgeschwindigkeiten bis zu max. 4,4 m/s. Die sekundäre Hauptwindrichtung strömt aus dem Bereich Südost mit einer Windgeschwindigkeit bis zu max. 2,6 m/s an. Den Hauptwindrichtungen ist die eher geringe Windstärke gemein, so beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit der Rodungsfläche lediglich rd. 1,0 m/s. Für das

großräumige Windfeld wird eine Belastung von rd. 2,5 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (*16,7 m/s*) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von rd. 5-9 m/s angegeben (*Klimaatlas Steiermark, WebGIS Steiermark, zur Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsberechnung wird das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01: siehe Abbildung rechts für die Windverhältnisse auf der Rodungsfläche 20 m über Grund*).



Der derzeitige forstliche Bewuchs setzt sich aus neun Zehntel Fichte sowie aus einem Zehntel Sonstigem (vorwiegend Schwarzerle und Faulbaum, des Weiteren Stiel- und Traubeneiche, Gem. Birke, Weißtanne und Kornelkirsche) der II. Altersklasse, einer Bestandesoberhöhe von 21 m und einer Überschildung von 1,0 zusammen. Dieser forstliche Bewuchs der Rodungsfläche wurde überwiegend entfernt, womit es sich um eine Räumde, bzw. vorwiegend um eine Verjüngungsfläche handelt.

Für die ggst. Rodefläche ist der genehmigte Waldentwicklungsplan des Forstbezirkes Graz als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Dieser wurde auf Grundlage der ÖK50 (Maßstab 1 : 50.000) erstellt und ist daher nicht katasterscharf. Nach der auf der digitalen Katastralmappe (DKM) basierenden Waldausstattung (Stichtag 01.10.2021) liegt die Waldausstattung der KG 63288 Unterpremstätten bei 51,4 %. Die Waldflächenbilanz (also die Bilanz zwischen Rodungen und Neubewaldungen im Dezennium) ist gering negativ mit rd. -0,7 %. Die Rodungsflächen liegen in der Funktionsfläche Nr. 139 des WEP Graz, welche den Code 1 3 1 aufweist (normale Schutz-, hohe Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion). Die Rodungsfläche ist rd. 6 km vom Ballungsraum Graz Richtung Südwesten entfernt. Aufgrund der versteckten Lage neben der Autobahn ist auf der und um die ggst. Rodungsfläche keine über das normale Ausmaß hinausgehende Besucherfrequenz wahrnehmbar.

Forstfachliches Gutachten:

Wie im Befund ausgeführt, liegt die Rodungsfläche in der Funktionsfläche Nr. 139 des WEP Graz, welche den Code 1 3 1 aufweist (normale Schutz-, hohe Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion). Für die 0,7741 ha große Rodungsfläche erreichen vor Ort die überwirtschaftlichen Funktionen die unten angeführten Wirkungen mit einem Wert von 1 1 1 (normale Schutz-, normale Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion). Begründet wird dies wie folgt:

Schutzwirkung 1: Es sind keine offenbaren Verkarstungserscheinungen vorhanden; der Standort ist nicht seichtgründig und befindet sich außerhalb des an die Kampfzone unmittelbar angrenzenden Waldgürtels. Es liegen keine schroffen Standorte mit mehr als 60 %, noch mäßig steile Standorte (> 40 %) über Hangschutt vor. Es finden sich weder Rutschungstendenzen oder Erosionsanrisse noch Verdachtsausweisungen in der Gefahrenhinweiskarte. Weiters sind keine Schwierigkeiten bei der Wiederbewaldung zu erwarten. Der Wald dient weder der Abwehr von Lärm, Licht oder dem massiven Rückhalt von Niederschlagswässern, daher erfolgt eine (normale) Einstufung mit der Kennzahl „1“ auf der gesamten Fläche (BMLRT, Waldentwicklungsplan – Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, 2021).

Wohlfahrtswirkung 1: Da im ggst. Fall keine für den Wald relevanten Immissionen vorliegen, kann eine diesbezüglich erhöhte Wohlfahrtswirkung nicht abgelesen werden. Diverse Luftschadstoffe der Verkehrswege werden entgegen des Anlangenstan-

dortes vorwiegend nach Südost verfrachtet und in den dort angrenzenden Waldbeständen gebunden, wobei Schwermetalle unmittelbar neben den Verkehrsachsen verbleiben, Stickoxide (NO_x) und Rußpartikel werden entweder ausgefiltert oder (*im Fall des Feinstaubes*) in die Höhe transportiert und dort durch Gradientenwinde verfrachtet, womit für die nordwestlich nachliegenden Waldflächen wie die ggst. Rodungsfläche keine Immissionsfrachten verbleiben. Laut Wasserbuch befindet sich im Betriebsgelände eine Trink- und Nutzwasser-Brunnenanlage mit der Wasserbuch-Nr. 6/3871 am Gst.Nr. 486/105, KG 63288 Unterpremstätten. Allerdings ist diese Schachtbrunnenanlage samt Schutzgebiet mittlerweile auf Nichtwald gelegen und der Abstand zum Rodungsbereich beträgt rd. 130 m. Damit handelt es sich definitiv nicht um eine besonders schützenswerte Hangschuttquelle, sondern um eine Tiefenquelle, welche ihren Niederschlagwässer aus entsprechend weit entfernten Bereichen bezieht und keine Erforderlichkeit des Waldes als Schutz vor Staubeintrag vorliegt, womit ein Höherwertung der Wohlfahrtswirkung aufgrund der aktualisierten Version der Richtlinie über den Waldentwicklungsplan (*BMLRT, 2021 – siehe unten*) nicht gerechtfertigt ist. Eine Klimaregulierung von Wäldern wie auch ihre Fähigkeit zur Luftfilterung gegenüber Stäuben und Aerosolen ist beträchtlich, wird aber prinzipiell durch jeden Waldbestand geleistet. Mit sinkender Waldausstattung steigt nun gleichzeitig die Funktionswirkung von den betroffenen Waldflächen. Wald, dem in Gebieten mit einer geringen bzw. mäßigen Waldausstattung in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit eine wichtige Funktion zukommt, ist nach der aktualisierten Version der Richtlinie über den Waldentwicklungsplanes eine mittlere Wohlfahrtsfunktion zuzuordnen (*Anmerkung: die gering/mäßige Waldausstattung ergibt sich nach der erwähnten Richtlinie nunmehr bereits ab einer Waldausstattung von weniger als 40 %*). Da im ggst. Bereich mit 51,4 % aber eine „ausreichende“ Waldausstattung vorliegt, erfolgt keine automatisierte Höherstufung der Wohlfahrtswirkung, somit erfolgt für die ggst. Rodungsfläche eine (*normale*) Einstufung mit der Kennzahl „1“ auf der gesamten Fläche (*BMLRT, Waldentwicklungsplan – Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, 2021*).

- Erholungswirkung 1: Für den Siedlungsraum besteht ein ausreichendes Maß an Erholungsmöglichkeiten, aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Graz und des Überganges von dicht besiedeltem Gebiet zu Grünraum nach Westen sind zwar erhöhte Besucherfrequenzen im weiteren Umfeld um die Rodungsfläche wahrnehmbar, aufgrund der versteckten Lage allerdings nicht auf der Rodungsfläche selbst. Somit

bestehen im konkreten Fall auch keine solch hoch auftretenden Besucherfrequenzen mit ausgeprägten Freizeitaktivitäten, welche Lenkungsmaßnahmen erforderlich machen würden, diese sind weder beobacht- noch erwartbar; auch finden sich in den umliegenden Waldkomplexen keine Mehrzahl an touristischen Einrichtungen auf zumindest 25 % der benachbarten Waldflächen. Daher erfolgt eine Einstufung mit der Kennzahl „1“ (*BMLRT, Waldentwicklungsplan – Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, 2021*).

Aus forstfachlicher Sicht ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung bereits dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen eine mittlere oder hohe Wohlfahrts-, eine mittlere oder hohe Schutz- oder eine hohe Erholungswirkung zukommt (*Kennzahl größer als 1 1 2 – vgl. VwGH 2012/10/0133, RS1*). **Aus forstfachlicher Sicht liegt im ggst. Fall somit kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.**

Aufgrund des nicht erhöhten Walderhaltungsinteresses besteht auch keine Erforderlichkeit für eine Ersatzleistung.

Zur Windgefährdung:

Eine offenbare Gefährdung durch Wind oder durch andere Auswirkungen, welche durch die Rodung selbst bedingt sind, **besteht** aufgrund der minimalen Windgeschwindigkeiten im Zusammenhang mit der Kalmenfreudigkeit **nicht**. Des Weiteren existiert auf den Rodungsflächen kaum hochstämmiger forstlicher Bewuchs mehr, welcher im Anlassfalle einen Deckungsschutz überhaupt gewähren könnte und entgegen der Hauptwindrichtung Nordwest bestehen nur mehr Nichtwaldflächen, welche keines Deckungsschutzes bedürfen.

Anzumerken ist, dass eine Berücksichtigung von extremen Elementarereignissen und Katastrophen bei der Beurteilung einer offenbaren Windgefährdung nicht einfließen kann.

Anmerkung: Als extremes Elementarereignis gilt ein Orkan mit Windgeschwindigkeiten von über 118 km/h (32,5 m/s, Beaufort 12). Solche Katastrophenereignisse sind unvorhersehbare und außergewöhnliche Naturereignisse, welche keine offenbare Windgefährdung begründen können, denn solche Elementar- und Katastrophenereignisse können weder prognostiziert werden, noch kann aus ihnen abgeleitet werden, dass die betroffenen Flächen in höherem Maß von derartigen Naturereignissen bedroht seien als andere Flächen.

Zusammenfassung:

Aufgrund des Erhebungsergebnisses bzgl. der überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes liegt kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor. Es liegen weder schroffe oder steile Standorte ohne besondere Erosionsneigungen vor und der Wald dient weder der Abwehr von Lärm, Licht oder dem massiven Rückhalt von Niederschlagswässern. Des Weiteren sind keine Immissionen oder schützenswerte Waldquellen vorhanden und es liegt eine ausreichend hohe Waldausstattung vor. Erholungssuchende sind kaum anzutreffen. Eine offenbare Windgefährdung liegt ebenfalls nicht vor. Das

öffentliche Interesse am Rodungszweck wird vom Konsenswerber sowohl in der getrennten Lagerung und Behandlung von unterschiedlichen Abfallströmen vor deren Verwertung oder Beseitigung gesehen wie auch in der Lage nahe Graz, ohne aber unmittelbar an Siedlungsräume anzugrenzen.

Sollte die Behörde die dauernde Rodung bewilligen, wird empfohlen, nachstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorzuschreiben:

1. Die dauernde Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung von Mineralikhallen samt aller Anlagen und Einrichtungen im Rodungsausmaß von 0,7741 ha auf dem Gst.Nr. 486/59, KG 63288 Unterpremstätten.

Die dauernden Rodungsflächen sind aus dem vorgelegten Lageplan vom 06.12.2019 (Plan-Nr.: „23145-24A-A-Rodungsplan Mineralikhalle“ – Einreichplan der Saubermacher Dienstleistungs AG, Feldkirchen bei Graz, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Innovative Umwelttechnik GmbH (IUT), Seebenstein), welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, ersichtlich.

2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.
3. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden
4. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialeien und sonstigen Abfällen sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
5. Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der Anlagenfläche hat gegebenenfalls so zu erfolgen, dass jegliche Verschmutzungen sowie Erosion, Vernässung und damit verbundene Rutschgefahr für die angrenzenden Waldflächen vermieden werden.

Der forstfachliche Amtssachverständige:

Dipl.-Ing. Christof Ladner
(elektronisch gefertigt)